



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Natalie Rickli
Regierungsrätin

Kontakt:
Markus Wittwer
Amt für Gesundheit
Leiter Fachstelle Gesundheitsberufe
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 16
markus.wittwer@gd.zh.ch

Per E-Mail an die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Verteiler

15. April 2026

Vernehmlassung zur Totalrevision der Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2018 (RRB Nr. 1196/2018) wurde die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV; LS 855.12) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Mit diesem Erlass wurde im Kanton Zürich eine Ausbildungspflicht für Institutionen der Langzeitpflege eingeführt, die zum Ziel hat, die Ausbildungsleistungen in Anbetracht des grossen Nachwuchsbedarfs zu steigern. Die ALV hat sich grundsätzlich bewährt und führte zu einer Steigerung der Ausbildungsleistungen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen zeigt sich jedoch, dass es bei verschiedenen Regelungen Anpassungsbedarf gibt. Die ALV soll daher totalrevidiert werden.

Als Grundlage für die ALV Totalrevision wurde das Konzept zur Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Fachstelle Gesundheitsberufe, Amt für Gesundheit, und in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden Artiset, Senesuisse, Spitex-Verband Kanton Zürich und der Association Spitex privée Suisse sowie weiteren Fachexpertinnen und -experten evaluiert und überarbeitet.

Grundzüge der Verordnungsänderung

Die totalrevidierte Verordnung lehnt sich in ihren Grundzügen an die bisherigen Bestimmungen der Ausbildungspflicht an und führt bewährte Elemente fort. Gleichzeitig werden die Regelungen gezielt angepasst, um die Systematik der Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege und jener für Listenspitäler zu vereinheitlichen und den Vollzug zu präzisieren. Das Modell zur Berechnung der Ausbildungsleistungen wird vereinfacht und um die Möglichkeit ergänzt, Ausbildungsleistungen in weiteren Gesundheitsberufen anzurechnen. Minderleistungen auf einer Qualifikationsstufe können neu durch Mehrleistungen auf einer anderen Qualifikationsstufe kompensiert werden.

Die Berechnung der Ersatzabgaben und Gutschriften wird entsprechend neu strukturiert, um eine sachgerechte Abgeltung der Mehrleistungen sicherzustellen. Die Bestimmungen zur Anrechnung von unverschuldeten Minderleistungen werden an jene für die Listenspitäler angeglichen. Zudem werden die Übergangsbestimmungen für neu gegründete Institutionen so ausgestaltet, dass der schrittweise Aufbau der Ausbildungstätigkeit klar geregelt ist.





Die überarbeitete Ausbildungspflicht Langzeitpflege soll zudem nicht dazu führen, dass die Soll-Leistungen im Vergleich zur alten Version im Gesamttotal steigen (leistungsneutrale Umsetzung).

Im Anhang erhalten Sie den Entwurf der totalrevidierten Verordnung (inkl. erläuternden Bericht), das überarbeitete Konzept sowie den Fragebogen für die Vernehmlassung. Wir bitten Sie, Ihre Rückmeldung zur Vernehmlassung mittels beiliegendem Fragebogen **bis spätestens Mittwoch, 27. Mai 2026** über den Kontakt im Briefkopf an Herrn Markus Wittwer, Leiter der Fachstelle Gesundheitsberufe, zu senden. Pro Verband bzw. Organisation bitten wir jeweils um eine konsolidierte Rückmeldung. Antworten von Einzelpersonen bzw. Einzelinstitutionen können nicht berücksichtigt werden.

Die Rückmeldungen werden nach Abschluss der Vernehmlassung in einem Bericht dokumentiert und Ihnen zur Verfügung gestellt. Die totalrevidierte ALV muss durch den Regierungsrat genehmigt werden und soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Bemühungen. Bei Fragen steht Ihnen ebenfalls Herr Wittwer zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Rickli

Beilagen

- Vorentwurf Totalrevision zur Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV)
- Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV)
- Konzept Ausbildungspflicht Langzeitpflege (Version 1.0 vom 9. März 2026)
- Fragebogen: Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV)



Anhang: Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressatinnen und – adressaten

Kantonale Stellen:

- Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei

Verbände und Interessensvertretungen:

- Artiset Zürich
- Association Spitex privée Suisse (ASPS)
- Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)
- OdA Gesundheit Zürich (OdA G ZH)
- Pflegedienstkommission des Kantons Zürich (PK)
- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer (SBK), Zürich
- senesuisse
- Spitex-Verband Kanton Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)